

▲ Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften
Harz University of Applied Sciences

**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz**

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 7/2020

Wernigerode, den 25. November 2020

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Erste Änderung der Ordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021 vom 25.11.2020	1
Allgemeine Bestimmungen zu den Prüfungsordnungen der Hochschule Harz	3
Beitragsordnung für das Studentenwerk Magdeburg	5

**1. Änderung der Ordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze im
Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021
vom 25.11.2020**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2019 (GVBl. LSA S.334), erlässt die Hochschule Harz folgende Ordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für Studiengänge der Hochschule Harz werden die Zahlen der höchstens Aufzunehmenden (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 gemäß der **Anlage** festgesetzt.

§ 2

Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester

Für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 werden Zulassungsbegrenzungen für höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) gemäß der **Anlage** festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom **18.11.2020** und der Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom **20.11.2020**.

Wernigerode, den 25.11.2020

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz

**Zulassungszahlen im örtlichen Zulassungsverfahren
(NC-Fächer)**

**Anlage
(zu §§ 1 und 2)**

Hochschule Harz (FH), Hochschule für angewandte Wissenschaften

Stand: 18.11.20

Studiengang	Semester	1.FS	höhere Fachsemester					
			2	3	4	5	6	7
Medieninformatik - Bachelor	WS	40	0	40	0			
	SoS	0	40	0	40			
Technology and Innovation Management - Master	WS	15	15					
	SoS	15	15					
Öffentliche Verwaltung - Bachelor	WS	25	25	25	25			
	SoS	25	25	25	25			
Öffentliche Verwaltung - Bachelor dual	WS	78	0	78	0			
	SoS	0	78	0	78			
Verwaltungsökonomie - Bachelor dual	WS	9	0	9	0			
	SoS	0	9	0	9			
Tourismusmanagement - Bachelor	WS	80	30	80	30			
	SoS	30	80	30	80			
Wirtschaftspsychologie - Bachelor	WS	45	0	45	0			
	SoS	0	45	0	45			
International Business Studies - Bachelor	WS	25	0	25	0			
	SoS	0	25	0	25			
International Tourism Studies - Bachelor	WS	25	0	25	0			
	SoS	0	25	0	25			
Konsumentenpsychologie und Marktforschung - Master	WS	12	3					
	SoS	3	12					
Dualer Studiengang Tourismusmanagement - Bachelor	WS	5	5					
	SoS	5	5					
Tourism and Destination Management - Master	WS	0	5					
	SoS	5	0					

Auf Grundlage der §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 55 Absatz 3 Satz 1 und insbesondere §§ 67a Absatz 1 Satz 1 und 67a Absatz 2 Nr. 2f des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334)

hat der Senat der Hochschule Harz am 18. November 2020 die folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen zu den Prüfungsordnungen der Hochschule Harz

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung ändert unmittelbar alle zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Prüfungsordnungen der Hochschule Harz und ist hochschuleinheitlich anzuwenden (Anlage 1).

§ 2 Ausweis der Gesamtnote auf den Abschlussdokumenten

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Das Prädikat der Gesamtnote des Abschlusses lautet

bis 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den*die Rektor*in der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 18. November 2020.

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz

Anlage 1: Chronologische Liste der geltenden Prüfungsordnungen Stand 13. Oktober 2020

Prüfungsordnung für den „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL“ vom 14.04.2010 (AMB 3/2010) mit ihren Änderungen

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 23.06.2010 (AMB 4/2010) mit ihren Änderungen

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Public Management am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 7. Juli 2010 (AMB 4/2010)

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 20.12.2012 (AMB 4/2012) mit ihren Änderungen

Prüfungsordnung für den „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ vom 18.03.2015 (AMB 2/2015)

Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Public Management vom 15.04.2015 (AMB 2/2015)

Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz vom 31.8.2015 (AMB 4/2015) mit ihren Änderungen

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“, „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“ und „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz vom 14.10.2015 (AMB 5/2015) mit ihren Änderungen

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Wirtschaftsförderung des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 08.06.2016 (AMB 3/2016) mit ihren Änderungen

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (BA of Eng.) des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 06.07.2016 (AMB 3/2016)

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften vom 29. April 2020 (AMB 5/2020)

Beitragsordnung

für das Studentenwerk Magdeburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -

§ 1

Beitragspflicht

Beitragspflichtig gemäß § 4 Abs. (3) und (4) StuWG sind die Studierenden, die an den zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Magdeburg gemäß § 3 Absatz (2) StuWG gehörenden Hochschulen

1. Otto-von-Guericke Universität Magdeburg,
2. Hochschule Magdeburg - Stendal,
3. Hochschule Harz

immatrikuliert sind.

(1) Beurlaubten Studierenden, die die Leistungen des Studentenwerkes Magdeburg nachweislich nicht in Anspruch nehmen können, wird auf Antrag der Semesterbeitrag durch das Studentenwerk Magdeburg rückerstattet. Ein Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung nach § 4 Abs. (3) StuWG für das jeweilige Semester ist beim Studentenwerk Magdeburg schriftlich zu stellen. Der Antrag muss vor Beginn des Semesters, für das die Rückerstattung beantragt wird, schriftlich im Studentenwerk Magdeburg vorliegen.

(2) Sind Studierende an mehreren der vorgenannten Hochschulen immatrikuliert, so ist nur ein Semesterbeitrag und zwar der höhere, zu entrichten.

§ 2

Beitragshöhe und Beitragsverwendung

(1) Die Höhe des Semesterbeitrages der Studierenden beträgt:

1. für die Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal, deren Ausbildung ausschließlich am Standort Stendal erfolgt, 68,00 EUR und für die Studierenden der Hochschule Harz, deren Ausbildung überwiegend am Standort Halberstadt erfolgt, 68,00 EUR,
2. für die Studierenden der übrigen Einrichtungen des Zuständigkeitsbereiches und deren Standorten 77,00 EUR.

(2) Der Beitrag nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird zweckgebunden verwendet für:

1. Beiträge an das Deutsche Studentenwerk,
2. Studentische Unfallversicherung sowie soziale Betreuung gemäß § 2 Abs. (1) StuWG,
3. Förderung der kulturellen Betreuung der Studierenden gemäß § 2 Abs.(1) StuWG,
4. Beihilfen und Darlehen gemäß § 2 Abs. (1) StuWG,

5. Rücklagen/Sanierungsfonds für die Wirtschaftsbetriebe (Wohnheime, Mensen, Cafeterien)/
Beiträge zur Finanzierung der Einrichtungen
6. Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der
Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes Magdeburg.

(3) Zusätzlich ist der Beitrag für das Semesterticket zu zahlen:

1. für die Studierenden der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule
Magdeburg-Stendal, Standort Magdeburg zusätzlich 41,40 Euro,
2. für die Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal, Standort Stendal,
zusätzlich 66,50 Euro
3. für die Studierenden der Hochschule Harz zusätzlich 18,00 Euro für das Semesterticket.

(4) Zusätzlich ist der Beitrag eines Kultur-Euro zu zahlen:

1. Für die Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal, deren Ausbildung ausschließlich
am Standort Stendal erfolgt, zusätzlich 1,00 EUR.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Beiträge sind jeweils bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig. Sie werden von den Hochschulen gemäß § 4 Abs. (4) StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk Magdeburg eingezogen soweit zwischen Hochschule und Studentenwerk Magdeburg nichts anderes vereinbart ist.

(2) Bei der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist die Zahlung des Studentenwerksbeitrages nachzuweisen.

§ 4

Weiterbildende Studiengänge

(1) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA), deren Organisationsstruktur nur eine eingeschränkte Nutzung der Leistungen des Studentenwerkes ermöglicht, entrichten abweichend von § 2 Abs. 1 einen ermäßigten Beitrag von jeweils 42,00 € Die Hochschulen teilen dem Studentenwerk jeweils zu Beginn der Rückmeldefrist mit, welche Studiengänge davon betroffen sind. Das Studentenwerk führt darüber eine Liste.

(2) Abweichend vom Absatz 1 bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen, wenn die Studierenden parallel noch als Haupthörerin oder Haupthörer in einem nicht weiterbildenden Studiengang an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Magdeburg immatrikuliert sind.

§ 5

Rückerstattung

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf* der Einschreibung vor Beginn des Semesters erfolgt, für das der Semesterbeitrag gezahlt wurde, ist er zurückzuerstatten. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung. Die Exmatrikulation oder der Widerruf muss nachweislich vor Beginn des Semesters für das die Rückerstattung beantragt wird erfolgen.

(3) Der Antrag auf Rückerstattung des Semesterbeitrages bei Exmatrikulation kann für Studierende der Hochschule Harz spätestens bis 30.09. des Wintersemesters und bis 31.03. des Sommersemesters, für Studierende der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und bis 30.04. für das Sommersemester gestellt werden.

(4) Die Auszahlung/ Überweisung des zurück zu erstattenden Semesterbeitrages erfolgt für die Hochschule Magdeburg Stendal und die Hochschule Harz direkt durch das Studentenwerk Magdeburg an die Antragstellerin / den Antragsteller. Die Rückerstattung des Semesterbeitrages an der Otto- von- Guericke- Universität Magdeburg erfolgt nach entsprechender Auszahlungsaufforderung seitens des Studentenwerkes direkt durch die Universität an die Antragstellerin/ den Antragsteller.

(5) Studierenden, denen nach §§ 145 bis 147 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX), Art. I Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, vom 19.6.2001 (BGBl. S. 1046), eine unentgeltliche Beförderung zusteht, wird auf Antrag unter Vorlage des amtlichen Ausweises, Beiblatt und Wertmarke der Beitrag für das Semesterticket nach § 4 rückerstattet.

* Bei Widerruf der Einschreibung an der Otto-von-Guericke-Universität wird der gezahlte Semesterbeitrag als Verwaltungsgebühr einbehalten, damit entfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 13.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Beitragsordnung für das Studentenwerk Magdeburg vom 24.04.2020 aufgehoben.